



## **Musikschule im Landkreis Passau**

### **Schutz- und Hygienekonzept      Stand: 12. Januar 2022**

Gemäß § 2 und § 4 der fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 12. Januar 2022.

Für den Unterricht der Musikschule im Landkreis Passau gelten ab 12.01.2022 folgende Maßnahmen und Regelungen:

1. Schließkonzept an allgemeinbildenden Schulen
  - Der Musikschulunterricht findet vornehmlich am Nachmittag statt und an den meisten Schulstandorten im Landkreis Passau ist ein Schließkonzept vorhanden. Damit wird gewährleistet, dass jeweils nur ein Einzelschüler oder eine geschlossene Gruppe Zutritt in das Schulgebäude bzw. in die Unterrichtsstätte hat. Dies wird von der jeweiligen Musikschullehrkraft gemäß dem gültigen Stundenplan geregelt.
2. Festlegung der höchstzulässigen Personenzahl je Unterrichtsraum
  - Musikunterricht ist als Einzel- und Gruppenunterricht erlaubt.
  - Bei Verlassen des Unterrichtsraumes muss gewährleistet sein, dass die Schüler\*innen in einer ggf. festgelegten Laufrichtung den Wartebereich betreten oder das Gebäude verlassen. Die Lehrkräfte begleiten und kontrollieren dies.
  - Personenkontrolle: Bei jedem Betreten der Unterrichtsräume muss nachvollziehbar sein, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat. An der Kreismusikschule ist das in der Anwesenheitsliste hinterlegt. Diese muss jede Lehrkraft zur Dokumentation der Arbeitszeit sowie zur Aufzeichnung der Präsenz des Schülers führen und monatlich aktualisiert zur Kontrolle der Schulleitung vorlegen.
3. Mindestabstand
  - Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird empfohlen; bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang sollte in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern eingehalten werden.

4. Benutzung der Instrumente - Hygienemaßnahmen
  - Die Schülerinnen und Schüler sind angewiesen, ihre eigenen Instrumente im Unterricht zu benutzen. Ausnahme: Stationäres Instrumentarium wie Klavier, Schlagzeug, Orff-Instrumente, Harfe usw. Diese müssen nach jeder Unterrichtseinheit gründlich gereinigt bzw. desinfiziert werden. Geeignete Mittel stellt die Kreismusikschule zur Verfügung.
5. Zugang zu Musikschulen haben nur noch Personen, die geimpft oder genesen sind (2G). Zugelassen sind Kinder bis 14 Jahren ohne Impfung. Nicht geimpfte Minderjährige über 14 Jahre, die an der Schule regelmäßig getestet werden, haben weiterhin Zugang zur Musikschule. Schüler\*innen ab 18 Jahren müssen 2G erfüllen. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt 3G.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
  2. noch nicht eingeschulte Kinder,
  3. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
6. Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung im Unterricht ist nicht mehr notwendig.
  7. Es gilt eine generelle Maskenpflicht, wenn der Abstand in geschlossenen Räumen von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
    - Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Vorlage Attest im Original), sind von der Maskenpflicht befreit.
    - Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen.
    - Für alle weiteren Personengruppen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
    - Veranstalter sind verpflichtet die Einhaltung sicherzustellen.
  8. Schlussbestimmungen
    - Das Schutz- und Hygienekonzept tritt ab 12.01.2022 in Kraft und ist in digitaler, nicht veränderlicher Form hinterlegt. Dieses kann jederzeit auf der Homepage der Musikschule im Landkreis Passau eingesehen werden:  
[www.landkreis-passau.de/musikschule](http://www.landkreis-passau.de/musikschule)

Salzweg, 12.01.2022,

gez. Kurt Brunner M.A.

Schulleiter